

Informationsrundsreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Thema: Steuerbegünstigung Beherbergungsbetriebe

Mittels Eilverordnung zum Schutz des Kulturvermögens und zur Förderung des Tourismus wurden neue Steuerbegünstigungen eingeführt, und zwar zum einen

der sogenannte „Art-Bonus“ für freiwillige Zuwendungen für die Instandhaltung und Restaurierung von Kulturschätzen, für welche in den Jahren 2014 und 2015 ein Steuerbonus von 65% sowie für 2016 in Höhe von 50% gewährt wird, und zum anderen

eine Steuerbegünstigung für Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, ...) für die bauliche Wiedergewinnung und für die Digitalisierung.

Diese Begünstigung gilt nur für Beherbergungsbetriebe, welche bereits zum 1.1.2012 bestanden haben und welche in den Jahren 2014 – 2016 entsprechende Investitionen durchführen.

Die Steuerbegünstigung beträgt 30% bis zu einem Höchstinvestitionsvolumen von 200.000 € für die bauliche Umgestaltung, die Wiedergewinnungsarbeiten und die Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren. Zur effektiven Nutzung des Bonus muss noch eine entsprechende Durchführungsverordnung erlassen werden, mittels welcher die Kriterien genau festgelegt werden und welche auch die Ansuchen genauer definieren wird. Auf jeden Fall soll nur ein beschränkter Betrag auf gesamtstaatlicher Ebene zur Verfügung gestellt werden, was so viel bedeutet wie: wer zuerst um den Bonus ansucht, malt zuerst.

Für die Digitalisierung der Beherbergungsbetriebe wird ein Steuerbonus von 30% auf ein Höchstinvestitionsvolumen von 12.500 € vorgesehen, z.B. für W-Lan Installation, Software, Web-Portale, Netzwerke, Beratung und Schulung, usw.

Sobald die Durchführungsbestimmungen erlassen sind, werden wir Sie nochmals detaillierter über die Steuerförderung informieren.

Meran, Juni 2014

KANZLEI CONTRACTA